

SATZUNG

über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Worms
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 05.02.1999

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, BGBl. III 2129-27-1), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), hat der Stadtrat am 27.01.1999 – Beschluss-Nr. 011/99 - folgende

Satzung

beschlossen:

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme von Überlassungspflichten/Befreiungen
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 9 Formen des Einsammelns
- § 10 Anzeige- u. Auskunftspflichten, Nachweis- u. Duldungspflichten
- § 11 Vorhalten der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltungspflichten
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Hausratabfuhr
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen/Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Gebührenerhebung

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

ANLAGE 1 und 2

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines**

§ 1
Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2
Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist:
 - die Förderung der Abfallvermeidung
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
 - die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Stadt kann mit der Verwertung und Beseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

§ 3
Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

Die Stadt sammelt Bioabfälle und Altpapier in den nach öffentlicher Bekanntmachung bezeichneten Stadtbezirken gesondert ein und führt die Abfälle einer stofflichen Verwertung zu.

- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle angefallenen Abfälle mit Ausnahme
 1. der Stoffe und Abfälle, die nicht dem KrW-/AbfG unterliegen (§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG),
 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht der Stadt unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
 5. der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 6. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.
- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, schlammige/pastöse Abfälle, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat nach Anzeige bei der Stadtverwaltung -Entsorgungsbetrieb- für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 S. 3 LAbfWAG).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis, der rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß erbracht sein muss, darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen als privaten Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 11 Abs. 2 genannten Behälterarten (schwarze Restabfallbehälter, braune Bioabfallbehälter, blaue Papierbehälter, Abfallcontainer, Abfallsäcke sowie Depotcontainer), soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Behälterart genannt wird. Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Satz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle, die zur Kompostierung geeignet sind, wie Küchen- und Gartenabfälle. Näheres zur Art der Abfälle gibt die Stadt im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (5) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften sowie Kartonagen, die unverschmutzt anfallen. Näheres zur Art der Abfälle gibt die Stadt im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die üblicherweise in Haushaltungen in Kleinmengen anfallenden Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Menschen, Umwelt oder Anlagen hervorrufen können und für die die Stadt nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, z.B. Farben, Lacke, Pflanzenbehandlungsmittel, Medikamente, Säuren und Laugen. Die Regelungen über Problemabfälle gelten entsprechend für Sonderabfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWAG, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Näheres über die Art der Abfälle gibt die Stadt im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (7) Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind Geräte mit elektronischen Bestandteilen aus dem privaten Bereich, z.B. TV-Geräte, Heimcomputer, Stereoanlagen u.ä. sowie Elektrokleingeräte. Weiße Ware sind Elektrogroßgeräte aus dem privaten Bereich, z.B. Herd, Waschmaschine (keine Kühlgeräte), die im Rahmen der Hausratabfuhr entsorgt werden.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (9) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen können. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen.
- (2) Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges überlassungspflichtige Abfälle, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, den städtischen Abfallentsorgungsanlagen satzungsgemäß zu überlassen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall Grundstücke vom Einsammeln und Befördern auszuschließen oder andere Formen der Einsammlung zuzulassen oder vorzuschreiben

(z.B. Abfallsäcke), wenn die Abfuhr oder Vorhaltung der Abfallbehälter wegen der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen für die Stadt oder den Verpflichteten erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene den Abfall selbst zur städtischen Abfallentsorgungsanlage abzufahren oder abfahren zu lassen. Getrennthaltungspflichten gemäß dieser Satzung bleiben hierdurch unberührt.

§ 6

Ausnahme von Überlassungspflichten/Befreiungen

- (1) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung), ist zur Überlassung der Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung -Entsorgungsbetrieb- zu führen.
- (2) Vom Anschlusszwang an die Bioabfallbehälter ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er
 - sachgerechte Eigenkompostierung betreibt,
 - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 2 dieser Eigenkompostierung zuführt und
 - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich, wobei Geruchsentwicklung und bodenschädigende Sickerwässer vermieden werden müssen und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Ein Nachweis kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung des Kompostplatzes auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt erfolgt.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Bioabfallbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
 - Altpapier in blauen Papierbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
 - Metallschrott (auch Weiße Ware) und Holz im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 15)
 - Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektronikschrott auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16)
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.
- (4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen. Die Abfälle sind in der durch die Stadt öffentlich bekanntgemachten Weise bereitzustellen.

§ 8

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in die, für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter zweckentsprechend eingefüllt oder in die öffentlich bereitgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle/Hausrat zu durchsuchen, wegzunehmen oder Abfälle hinzuzustellen.
- (3) Zugelassene Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Bei Selbstanlieferung oder Anlieferung durch einen Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

**ZWEITER ABSCHNITT
Verwerten und Beseitigen**

§ 9

Formen des Einsammelns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Holsystems (Abholung vom angeschlossenen Grundstück) oder
- b) im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern oder Sammelfahrzeugen in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst (Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen)

eingesammelt und befördert. Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten,
Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Jeder Anschlusspflichtige (§ 5 Abs. 1 und 2) eines neu anzuschließenden Grundstücks muss dieses der Stadtverwaltung Worms -Entsorgungsbetrieb- spätestens 2 Wochen vor dem erstmaligen Abfallanfall unter Angabe der voraussichtlichen Abfallmenge und Abfallart melden. Er hat ferner über die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten auf dem Grundstück Auskunft zu geben.

Den Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadtverwaltung Worms - Entsorgungsbetrieb - binnen eines Monats anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

Eine derartige Anzeige ist auch dann zu machen, wenn Änderungen eingetreten sind, z.B. eine wesentliche Änderung der Abfallmenge.

- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, insbesondere über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Erfassung notwendiger Behälter, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 11

Vorhalten der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. schwarze Restabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
 2. braune Bioabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
 3. blaue Papierbehälter mit 120, 240 oder 1100 Ltr. Füllraum
 4. Abfallcontainer mit 4.000 - 35.000 Ltr. Füllraum
 5. Abfallsäcke der Stadt Worms
 6. von der Stadt genehmigte, öffentlich zugängliche Depotcontainer sowie Abfall- und Depotcontainer in den Abfallwirtschaftshöfen.

Sonstige Abfallbehälter bedürfen der Zulassung durch die Stadt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abfallbehälter durch Behälter mit kleinerem Füllraum bei gleichem Gesamtvolumen zu ersetzen.

- (3) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Die Stadt bestimmt, welche Behälterkapazität vorzuhalten ist.

- (4) Für bewohnte Grundstücke, auf denen die Stadt Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter bereitstellt, soll die Behälterkapazität pro Woche und Bewohner 25 Ltr. für Restabfall sowie 25 Ltr. für Bioabfall betragen. Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter mit jeweils 60 Ltr. Füllraum bereitstehen.

Für bewohnte Grundstücke, auf denen die Stadt nur Restabfallbehälter und keine Bioabfallbehälter bereitstellt, soll die Behälterkapazität für Restabfall 25 Ltr. pro Woche und Bewohner betragen. Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter mit 60 Ltr. Füllraum bereitstehen.

Auf bewohnten Grundstücken soll eine Regelbehälterkapazität für Altpapier von 240 Ltr. vorgehalten werden; bei Mehrbedarf ist eine Behälterkapazität bis zur Größe des bereitgestellten Restabfallbehälters zulässig (Regelbehältervolumen). Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Papierbehälter mit 120 Ltr. Füllraum bereitstehen. Mehrere benachbarte Grundstücke können gemeinsam einen Altpapierbehälter benutzen. Bei

Mehrbedarf, der das Regelbehältervolumen übersteigt, können zusätzliche Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bereitgestellt werden.

Als Bewohner zählt jede Person, die ihren Aufenthalt zu Wohnzwecken, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück hat, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht.

- (5) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 11 Abs. 2 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Anlage 2 der Satzung ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen gemeinsam Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den bereitgestellten Abfallbehältern nur Abfallcontainer oder Abfallsäcke der Stadt verwendet werden. Die Abfallcontainer sind bei der Stadtverwaltung Worms - Entsorgungsbetrieb - anzufordern; die Abfallsäcke sind bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 12

Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Im Falle des Vollservices (§ 14 Abs. 2), wird der Abholplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück durch die Stadt bestimmt. Er darf nicht ohne deren Zustimmung geändert werden. Die Größe des Platzes muß so bemessen sein, dass
 1. für jeden Abfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter bis 240 Ltr.
Inhalt eine Mindeststandfläche von 0,70 x 0,70 m,
 2. für jeden Abfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter bis 1100 Ltr.
Inhalt eine Mindeststandfläche von 1,50 m x 1,75 m,
 3. für jeden Abfallcontainer mit 4.000 Ltr. Inhalt und mehr eine von der Stadt näher zu bezeichnende Mindeststandfläche zur Verfügung steht.
- (2) Der Abholplatz und Transportweg auf dem Grundstück muss mit einem dauerhaften, trittsicheren Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen und bei frostiger Witterung von Eis und Schnee befreit sein. Der Abholplatz muss in gleicher Höhe mit dem sich unmittelbar anschließenden Teil des Transportweges liegen. Abholplätze für Abfallcontainer mit 4.000 Ltr. Inhalt und mehr müssen über Wege zu erreichen sein, die von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t befahren werden können.

Der Ab- und Zutransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein; insbesondere darf der Transportweg nicht durch irgendwelche

Gegenstände verstellt oder eingeengt sein. Der Transportweg muss ausreichend breit und befestigt sowie ausreichend beleuchtet sein.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter/
Getrennthaltungspflichten

- (1) Die festen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer haben nur die ihnen bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter oder die genehmigten öffentlich zugänglichen Depotcontainer gelegt werden. Das Recht auf Eigenkompostierung wird hierdurch nicht berührt.

Abfälle zur Verwertung sowie Abfälle zur Beseitigung, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, sowie Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallcontainer eingefüllt werden.

In die auf den Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter dürfen ausschließlich Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 2 eingefüllt werden.

In die auf den Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter darf ausschließlich Altpapier gemäß § 4 Abs. 3 eingefüllt werden.

Fallen auf einem industriell oder gewerblich genutzten Grundstück neben Abfällen zur Beseitigung auch Abfälle zur Verwertung an, die der Stadt mit deren Zustimmung zur Entsorgung überlassen werden, so haben die Abfallbesitzer in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

- (4) Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; sie sind bei Bedarf zu reinigen und stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine spätere ordnungsgemäße Leerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Entsprechende Weisungen der Stadtverwaltung - Entsorgungsbetrieb - sind zu befolgen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch den Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadtverwaltung - Entsorgungsbetrieb - unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Sammeln und Transport

- (1) Für Grundstücke, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, erfolgt die Entleerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter in wöchentlich abwechselndem Rhythmus. Im Falle der Befreiung vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 werden die Restabfallbehälter jeweils 14-tägig geleert. Bei Grundstücken, die nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, werden die Restabfallbehälter regelmäßig wöchentlich geleert. Die Entleerung der Papierbehälter erfolgt in 4-wöchigem Rhythmus.

Der Zeitpunkt der Abfuhr wird von der Stadt bestimmt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Soweit kein Teilservice bestimmt ist (Abs. 3), werden die Rest- und Bioabfallbehälter durch die Bediensteten der Stadt vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz gebracht und nach der Entleerung wieder auf das Grundstück zurückgestellt (Vollservice).

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Abholplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten (6.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ungehindert zugänglich sind. Über die Art und den Ort der Bereitstellung zur Abholung können besondere Bestimmungen getroffen werden, wenn der Ab- und Zutransport sonst nur mit Schwierigkeiten oder besonderem Zeitaufwand möglich ist. In diesem Fall haben die Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten die Restabfall- und Bioabfallbehälter selbst vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz zu bringen.

- (4) In den Vororten Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Pfeddersheim, Rheindürkheim einschließlich der Coswig-Siedlung, Weinsheim, Wiesoppenheim und in der Karl-Marx-Siedlung sowie der Nordend-Siedlung sind die Restabfall- und Bioabfallbehälter (60 bis 240 Ltr.) von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verpflichteten selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Abfuhr bereitzustellen und wieder auf die Grundstücke zurückzustellen (Teilservice).

Die Bereitstellung hat am festgesetzten Abfuhrtag rechtzeitig zum Abholen des Abfalls am Rande der Gehwege oder - wo solche nicht vorhanden sind - am Straßenrand zu erfolgen, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Bereitstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Verpflichtete muss hierzu erforderlichenfalls die Rest- und Bioabfallbehälter zu einem geeigneten Bereitstellplatz bringen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung - Entsorgungsbetrieb - hinsichtlich der Bereitstellplätze sind zu befolgen.

Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, hat der Verpflichtete die Abfallbehälter am gleichen Tag bis 16.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück zurückzubringen.

- (4) Die Papierbehälter sowie die Abfallsäcke der Stadt Worms sind im gesamten Stadtgebiet von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verpflichteten selbst zur Abholung bereitzustellen bzw. wieder auf die Grundstücke zurückzustellen. Die Regelungen in Abs. 3 S. 2 bis 6 und Abs. 6 bezüglich der Bereitstellung und Rückholung der Bio- und Restabfallbehälter gelten entsprechend.
- (5) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Muss die Abfuhr aus diesem oder einem anderen in der Verantwortlichkeit des

Grundstückeigentümers oder sonstigen Verpflichteten liegenden Grunde (z.B. Nichtöffnen der Tür trotz Klingelns, Überladung oder nicht ordnungsgemäße Befüllung des Behälters) unterbleiben, so wird sie erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag - evtl. nach Leichterung des Behälters oder Nachsortierung durch den Verpflichteten - vorgenommen. Falls dies nicht geboten ist, erfolgt die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt gegen Zahlung einer Sondergebühr. Wurde der Bioabfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, erfolgt die Abfuhr in diesem Falle erst bei der nächsten regelmäßigen Leerung des Restabfallbehälters. Verbleiben Abfälle infolge frostiger Witterung in den Abfallbehältern zurück, ist die Stadt nicht zur nochmaligen Entleerung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrhythmen verpflichtet.

- (6) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (7) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz, auch nicht bei Ausfall der Abfuhr.

§ 15

Hausratabfuhr

- (1) Die Stadt fährt von anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 5 Abs. 1 sperrige Abfälle aus Haushaltungen ab, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (abgängiger Hausrat wie Möbel und Teppichboden).

Die Hausratabfuhr erfolgt auf Einzelabruf unter Angabe der Art und Menge der abgängigen Gegenstände durch den Auftraggeber. Die Art der Bereitstellung, der Ort und der Zeitpunkt der Abfuhr des abgängigen Hausrats wird von der Stadt bestimmt. Die Hausratabfuhr kann frühestens in 3-monatigem Abstand in Anspruch genommen werden.

Nicht zum Hausrat gehören insbesondere Teile aus Renovierungs- und Umbauarbeiten (z.B. Fenster, Türen, Waschbecken, Tapetenabfälle u.ä.), Verpackungsmaterialien (z.B. Kartonagen, Styropor) oder Abfälle, die in die für das Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter eingefüllt werden können. Im Zweifel entscheidet die Stadtverwaltung -Entsorgungsbetrieb-, welche Gegenstände zum Hausrat zählen.

Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße, ihres Einzelgewichtes oder ekelerregenden Zustandes durch die Lademannschaft des Abfallsammelfahrzeuges nicht von Hand verladen werden können.

- (2) Der Hausrat ist an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag ab 6.30 bis 16.00 Uhr in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde, unmittelbar angrenzend an die öffentliche Straße (z.B. hinter Toreinfahrt) bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll der Hausrat auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für Hausrat nur am Abfuhrtag und an diesem nur bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Alle augenscheinlich bereitgestellten Gegenstände gelten als Abfall und können mitverladen werden.

Wiederverwertbare Hausratgegenstände sind vom übrigen Hausrat getrennt und nach Wertstoffarten (insbesondere Metallschrott, Holz) gemäß den Angaben der Stadt bereitzustellen.

(3) Anstelle des Abfuhrtermins durch die Stadt kann der Abfallbesitzer den Hausrat im Sinne von Absatz 1 selbst zu der von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage anliefern. Hinsichtlich der Menge gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Die von einem Grundstück bereitgestellte Hausratmenge darf das 10-fache des Rauminhaltes der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälterkapazität nicht überschreiten.

Für Hausrat, der nicht aus Haushaltungen herrührt oder für Hausrat, der die in Absatz 1 oder Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können besondere Vereinbarungen für die Abfuhr getroffen werden.

(5) Soweit bereitgestellter Hausrat oder sonstiger Abfall durch die Stadt bis 16.00 Uhr nicht abgefahren wird, hat der Auftraggeber diesen unaufgefordert und unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Dies gilt insbesondere im Falle des Absatzes 4 sowie bei verspäteter Bereitstellung oder Bereitstellung ohne vorherige Anmeldung.

(6) Soweit Hausrat oder sonstiger Abfall nicht abgefahren wird, hat der Auftraggeber für die Beförderung zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 3 LAbfWAG).

(7) Für die Abfuhr von Hausrat gilt § 14 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen, Kühlgeräten- und Elektronikschrott

(1) Zum Schutze der Umwelt sind folgende Abfälle getrennt zu überlassen:

1. Problemabfälle aus Haushalten bzw. Sonderabfälle in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 4 Abs. 4

2. Kühlgeräte oder Teile von Kühlgeräten, die im Kompressor Öl und/oder im Kühlkreislauf sowie in der Ausschäumung Fluorkohlenwasserstoffe enthalten

3. Elektronikschrott aus Haushaltungen.

(2) Für die getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen gemäß Absatz 1 setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle. Die Stadt bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Die Stadt gibt die Termine und Annahmemöglichkeiten ortsüblich bekannt.

(3) Für die getrennte Überlassung der Kühlgeräte sowie des Elektronikschrotts unterhält die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte eine Annahmestelle. Der Besitzer von Kühlgeräten kann diese selbst unmittelbar zur Annahmestelle transportieren oder den Transport durch die Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten durchführen lassen.

Der Transport der Kühlgeräte hat in der Weise zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Kühlkreislaufes und das Auslaufen der Kühlflüssigkeit bzw. des Kompressoröles vermieden wird.

Die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten (Weiße Ware) im Rahmen der Hausratabfuhr bleibt unberührt.

(4) Für die Anlieferung zu den Annahmestellen gilt § 17 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen/
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle wie Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Hausrat sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können unter Beachtung der Benutzungsordnungen oder der weiteren Anordnungen der Stadt zu den von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbracht oder einem von der Stadt bestimmten Dritten überlassen werden. Der Transport hat in der Weise zu erfolgen, dass Straßen, Wege und Plätze nicht verunreinigt werden.
- (2) Abfälle sind in den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (Bauschuttdeponie, Kompostierungsanlage, Abfallwirtschaftshöfe) getrennt in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, so dass eine weitgehende Verwertung ermöglicht wird. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle zur Verwertung nach Wertstoffarten getrennt angeliefert werden. Die Abfälle sind in die Abfallbehälter und Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Anlieferungen zum Müllheizkraftwerk Ludwigshafen, zur Hausmülldeponie Heßheim oder einer anderen von der Stadt beauftragten Deponie, insbesondere in Abfallcontainern, dürfen keine Abfälle zur Verwertung (z.B. Kartonagen, Folien, Styropor u.ä.) enthalten.

Anlieferungen, die die Vorgaben über die Getrennthaltung der Abfälle nicht einhalten, können an der Abfallentsorgungsanlage abgewiesen werden, soweit eine Trennung vor Ort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden kann.

- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger/Auftraggeber als auch der Anlieferer die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Wird die Annahme nicht zugelassener Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Worms durch Verschweigen, falsche Angaben oder falsche Beweisunterlagen erschlichen, so hat der Abfallerzeuger und/oder der Anlieferer auf Aufforderung die Abfälle wieder wegzuschaffen. Die Stadtverwaltung - Entsorgungsbetrieb – kann diese Abfälle nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung, die bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterbleiben kann, aber auch selbst wegschaffen lassen; die Kosten dafür tragen Abfallerzeuger und Anlieferer als Gesamtschuldner.
- (5) Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Worms anfallen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (6) Andere als die von der Stadt legitimierten oder in ihrem Auftrag in den Abfallentsorgungsanlagen tätigen Personen dürfen sich nur zur Abfallanlieferung und nur für deren Dauer dort aufhalten. Die Anweisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage sind zu befolgen und die Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen bzw. in den zugewiesenen Depotcontainern abzuladen. Abfälle dürfen nicht über den Zaun oder Tore geworfen werden. Abfälle, die infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften an der falschen Stelle oder im falschen Abfall- und Depotcontainer entsorgt wurden oder bei der Abfuhr herabgefallen sind, sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzunehmen. Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 18

Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Worms und von ihr beauftragter Dritter im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

- (2) Sofern die Benutzung auf der Basis privatrechtlicher Rechtsgeschäfte erfolgt, werden hierfür privatrechtliche Entgelte erhoben, die vom Entsorgungs- und Baubetrieb mittels eines Preisblattes festgesetzt werden.

Der Werkausschuss Entsorgung ist über Änderungen des Preisblattes in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4 oder § 15 Abs. 6 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage sorgt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht die städtischen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,
 5. entgegen § 7 verwertbare Abfälle nicht getrennt überläßt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 angefallene Abfälle/ Hausrat durchsucht, wegnimmt oder Abfälle hinstellt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 das Betreten des Grundstücks bzw. die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert,
 9. entgegen § 11 Abs. 3, 4 oder 5 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 10. entgegen § 11 Abs. 7 andere als Abfallsäcke der Stadt oder Abfallcontainer der Stadt verwendet,
 11. entgegen § 12
 - a) den von der Stadt vorgeschriebenen Abholplatz nicht einhält,
 - b) nicht für die vorgeschriebene Mindeststandfläche sorgt, obgleich dies möglich und zumutbar ist,
 - c) den Zu- und Abtransport sonst erschwert,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 die bereitgestellten Abfallbehälter nicht allen Bewohnern zugänglich macht,
 13. entgegen § 13 Abs. 3

- a) Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise oder andere als die ihm bereitgestellten Behälter benutzt,
 - b) Abfälle auf andere Weise auf dem Grundstück lagert, Abfälle neben die Abfallbehälter oder die Depotcontainer legt,
 - c) von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, in die Restabfallbehälter oder Abfallcontainer einfüllt,
 - d) Bioabfälle, Altpapier oder Abfälle zur Verwertung nicht zweckentsprechend in die Behälter einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Stadt die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter
- a) nicht schonend und sachgemäß behandelt und/oder nicht reinigt,
 - b) sonst nicht ordnungsgemäß benutzt,
15. entgegen § 14 Abs. 3, 4 oder 6 oder entgegen einer getroffenen Weisung der Stadt
- a) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 - b) Abfallbehälter nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
16. entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen einer vollziehbaren Anweisung der Stadt
- a) Hausrat ohne vorherige Anmeldung auf öffentlichen Flächen bereitstellt,
 - b) Hausrat nicht ordnungsgemäß oder nicht getrennt bereitstellt,
 - c) Gegenstände bereitstellt, die von der Hausratabfuhr ausgenommen sind,
17. entgegen § 15 Abs. 5 Hausrat oder sonstigen Abfall nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
18. entgegen § 16 seiner Pflicht zur getrennten Überlassung von Problem-/Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott nicht nachkommt oder den Transport nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
19. entgegen § 17 Abs. 1
- a) Abfälle nicht auf der von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 - b) den Transport nicht ordnungsgemäß durchführt,
20. entgegen § 17 Abs. 2, 3 oder 4 Abfälle unter Nichtbeachtung der Getrennthaltungspflicht oder nicht zugelassene Abfälle anliefert,
21. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle ohne Genehmigung der Stadt anliefert,
22. entgegen § 17 Abs. 6
- a) den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet,
 - b) Abfälle an nicht zugewiesenen Stellen oder in nicht zugewiesenen Depotcontainern ablädt oder Abfälle über Zaun oder Tore wirft,

- c) falsch abgeladene oder herabgefallene Abfälle nicht unverzüglich wieder aufnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

**VIERTER ABSCHNITT
Inkrafttreten**

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 07.09.1992 (Abfallentsorgungssatzung) in ihrer Fassung vom 06.12.1996 außer Kraft.*)

Worms, 05.02.1999
Stadtverwaltung Worms

gez: Fischer

Fischer
Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 12.2.1999 im Amtsblatt Nr. 7/1999

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

in der Stadt Worms

(§ 3 Abs. 2 Nr. 5)

Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 5 vorstehender Satzung sind die nachfolgend genannten Abfälle von der Entsorgung ausgenommen:

1. Asche und Schlacke in heißem Zustand
2. Eis und Schnee
3. Jauche und Gülle und ähnliche tierische Abfälle
4. flüssige Abfälle
5. Fäkalien aus Hauskläranlagen
6. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
 - Kadaver von Versuchstieren, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
7. Autowracks, soweit sie nicht § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG unterliegen
8. Altreifen
9. Speiseabfälle und Essensreste aus Gastronomiebetrieben, Großküchen und Kantinen
10. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen, organischen und sonstigen schädigenden Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung

in der Stadt Worms

(§ 11 Abs. 5)

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbst-ständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

1. Änderungssatzung vom 04.Oktober 2000 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2000. Beschluss-Nr. 129/00. In Kraft getreten zum 14.10.2000. Änderung in § 19 Abs. 2. Die zum 01.01.2002 in Kraft tretende Änderung in § 19 Abs. 2 wird mit der 41. Erg.Lfg. im Ortsrecht veröffentlicht. Veröffentlichung am 13.10.2000 im Amtsblatt Nr. 42.
2. Änderungssatzung vom 12.12.2002 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2002. Beschluss-Nr. 174/02. In Kraft getreten zum 01.01.2003. Änderungen in § 1, § 3, § 4, § 7, § 10, § 11, § 12, § 13, § 19 und Anlage 1 sowie Anlage 2 neu. Veröffentlichung am 20.12.2002 im Amtsblatt Nr. 54.
3. Änderungssatzung vom 02.10.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 42 am 11.10.2019. Beschluss-Nr. 087/2019-2024: Inhalt: Änderungen in § 18. In Kraft getreten 01.09.2019

Grundlage: §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02.April 1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, BGBl. III 2129-27-1), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175).